

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1997

Geschäftszahl

94/05/0027

Rechtssatz

Die Frage, ob ein tatsächlich bestehender Bau dem seinerzeit erteilten und in der Folge beseitigten Konsens entspricht bzw mit der nunmehrigen Baubewilligung in Einklang gebracht werden kann, ist in einem Verfahren nach § 104 Bgld BauO zu klären, zumal ein strittiger Grenzverlauf auch in einem Bauauftragsverfahren geklärt werden kann (Hinweis E 3.11.1983, 83/06/0088).